

Deutsche Post   
ANTWORT

ALTE LEIPZIGER  
Betriebliche Altersversorgung  
Postfach 1660  
61406 Oberursel (Taunus)

Sie können uns Ihre Antwort auch  
gerne per Fax oder E-Mail zusenden.

Telefax: (06171)66-2940  
bav@alte-leipzig.de

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher und männlicher Form zu sehen.

**Versicherungs-Nr.** \_\_\_\_\_  
Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_  
Versicherter: \_\_\_\_\_

**hier: Änderung des widerruflichen Todesfallbezugsrechts (Versicherung nach § 3 Nr. 63 EStG)**

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Versichertem ist unter Aufhebung etwaiger früherer Verfügungen für den Todesfall folgendes Bezugsrecht widerruflich bestellt:

**I. Grundsätzliche Regelungen zum Bezugsrecht**

Bezugsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge:

- der Ehegatte bzw. der gemäß § 1 LPartG eingetragene Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
- der Lebensgefährte des **nicht verheirateten** Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat und den dieser der ALTE LEIPZIGER **vor Eintritt des Versorgungsfalls** genannt hat (Benennung unter Ziffer II.1. möglich),
- die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, maximal aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB),
- die sonstigen Erben des Versicherten (als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB).

**II. Individuelle Regelungen zum Bezugsrecht**

**1. Benennung des Lebensgefährten des nicht verheirateten Versicherten gemäß Ziffer I. Punkt b):**

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Lebensgefährten:

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer:

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort:

Der Versicherte erklärt, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

**2. Vorrangig der unter Ziffer I. aufgeführten Regelungen gilt ein Bezugsrecht für:**

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Bezugsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Bezugsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum / Verwandtschaftsgrad:

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum / Verwandtschaftsgrad:

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Bezugsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Bezugsberechtigten:

Sofern keine Bezugsberechtigten im Sinne des engen steuerlichen Hinterbliebenenbegriffes (siehe Erläuterungen auf der Rückseite) vorhanden sind, wird die fällige Leistung auf ein Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten begrenzt. Der Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten wird gemäß § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgelegt und beträgt zurzeit 8.000,00 EUR.



\_\_\_\_\_  
**Datum**      **Unterschrift und Stempel Arbeitgeber**      **Datum**      **Unterschrift Versicherter**

## Erläuterungen zum steuerlichen Hinterbliebenenbegriff: (Stand 04.2016)

Eine Hinterbliebenenversorgung im steuerlichen Sinne darf nur Leistungen vorsehen an:

- Ehegatte
  - Früherer Ehegatte
  - Eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
  - Lebensgefährte, wenn er namentlich benannt wird und der Versorgungsberechtigte schriftlich versichert, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht
  - Kinder im Sinne von § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG
    - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Einschränkung
    - nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres:
      - kein Beschäftigungsverhältnis und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet
    - nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bzw. 27. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2007 bestehenden Zusagen):
      - bestehende Berufsausbildung
      - Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes bzw. entsprechender Dienste (Aufzählung siehe § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStG)
      - keine beginnende oder fortzusetzende Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes
      - Ableisten eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. entsprechender Dienste (Aufzählung siehe § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2d EStG)
    - nach dem vollendeten 18. Lebensjahr:
      - kein eigener Unterhalt wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bzw. 27. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2007 bestehenden Zusagen) eingetreten sein muss
    - über das 21. oder 25. Lebensjahr (bzw. 27. Lebensjahr bei vor dem 01.01.2007 bestehenden Zusagen) hinaus:
      - entsprechender Zeitraum wegen Ableistens des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes bzw. entsprechender Dienste (Aufzählung siehe § 32 Abs. 5 EStG)
  - Als Kinder im Sinne des § 32 EStG gelten auch
    - Pflegekinder, Stiefkinder und faktische Stiefkinder, die im Haushalt des Versorgungsberechtigten auf Dauer aufgenommen werden und zu denen ein Obhuts- und Pflegeverhältnis besteht
    - Enkelkinder, die auf Dauer im Haushalt der Großeltern aufgenommen und versorgt werden
- Der Versorgungsberechtigte muss neben der namentlichen Benennung des „Kindes“ schriftlich versichern, dass ein entsprechendes Kindschaftsverhältnis besteht.

### Ausnahme:

Die Auszahlung einer Hinterbliebenenleistung an andere Personen als die genannten Hinterbliebenen ist in Form eines einmaligen angemessenen Sterbegeldes (derzeit 8.000 €) nach Auffassung der Finanzverwaltung ausnahmsweise zulässig.